

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Kauf von Anlagen

der Stadtwerke Kerpen GmbH & Co. KG - Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für unsere Verträge, die den Kauf sowie die Errichtung einer Anlage zum Gegenstand haben. Abweichende Bedingungen des Käufers werden auch, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. eine Ausführung der Lieferung/Leistung erfolgt, nicht Vertragsinhalt. Angeboten eines Käufers unter Hinweis auf Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen – auch in Form von verspäteten Angebotsannahmen – wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 2 Preis und Zahlungen

1. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.
2. Zahlungen erfolgen durch Überweisung des Käufers nach Abschlagsanforderung und/oder Rechnungsstellung durch den Verkäufer auf die vom Verkäufer angegebene Kontenverbindung.
3. Abschlagsanforderungen und/oder Rechnungen sind vom Käufer zu den im Vertrag vereinbarten Fälligkeitzeitpunkten zu bezahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Eingang auf dem Konto des Verkäufers.
4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen. Wird die Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erbracht, ist der Verkäufer bei einer eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhung berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen, soweit die Verzögerung vom Kunden zu vertreten ist. Ändern sich nach dem Wunsch des Auftraggebers Stückzahlen, Maße oder die Art der Ausführung, ist der ursprünglich vereinbarte Preis entsprechend der Änderung herabzusetzen bzw. zu erhöhen.
5. Soweit nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen auf eine nicht nur unwesentliche Minderung der Kreditwürdigkeit des Käufers geschlossen werden kann, ist der Verkäufer berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt sind.

§ 3 Abweichungen von Vertragserklärungen, Vertragsinhalt

1. Abweichungen von Planungen und/oder sonstigen Darstellungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben notwendig werden oder besonderer Anforderungen des Käufers oder Dritter (z.B. örtlich zuständigen Stromnetz- / bzw. Verteilnetzbetreibers) erfolgen, sind zulässig und stellen keinen Mangel dar.
2. Nach Absprache mit dem Käufer ist der Ersatz von Bestandteilen der Anlage durch gleichwertige Komponenten, soweit hierdurch die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.
3. Soweit durch den Verkäufer oder durch von ihm beauftragte Dritte die Anfertigung finanzieller Berechnungen und Prognosen, Berechnungen des Ertrags oder Leistungen der Anlage und/oder sonstige Berechnungen erstellt werden, stellen diese lediglich Beispielsberechnungen dar, die keine Verbindlichkeit haben und nicht Vertragsinhalt geworden sind. Der Verkäufer haftet nicht für die Richtigkeit dieser Berechnungen, ebenso wenig für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Berechnungen enthaltenen Angaben. Diese Berechnungen stellen keine Geschäftsgrundlage für den Abschluss des Vertrages dar.

§ 4 Termine, Lieferzeiten, Annahmeverzug

1. Lieferzeiten oder -termine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit sie vom Verkäufer nicht ausdrücklich als „verbindlicher Liefertermin“ in Textform bestätigt worden sind.
2. Voraussetzung der Einhaltung der Lieferzeiten ist jeweils die rechtzeitige Erfüllung der vom Käufer übernommenen Vertragspflichten. Vertragspflichten des Käufers sind insbesondere die Leistung der vereinbarten Zahlungen und gegebenenfalls die Leistung vereinbarter Sicherheiten sowie die Gewährung des ungehinderten Zugang zu Grundstücken, Gebäudeteilen/-räumlichkeiten und Flächen, wo die Anlage und ihre Nebeneinrichtungen (Anschlussleitungen, Komponenten, Zu-/Ableitungen) zu installieren sind.

3. Für Verzögerungen aufgrund von Beschränkungen/Behinderungen beim Zugang zur im Vertrag genannten Örtlichkeiten ist nicht der Verkäufer, sondern der Käufer selbst verantwortlich. Sämtliche Fristen und Termine, die für die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers maßgeblich sind, verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Verkäufer aufgrund von Montagebehinderungen in der Leistungserbringung beeinträchtigt war.

4. Kommt der Käufer mit der Annahme einer vom Verkäufer zu erbringenden Lieferung oder Leistung oder durch eine Montagebehinderung in Annahmeverzug, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs auf den Käufer über. Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zudem berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen.

5. Sollte der Verkäufer durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskämpfmaßnahmen im eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computer-Hard- und -Software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die durch den Verkäufer nicht bzw. nur mit einem unangemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand abgewendet werden können, an der Leistung gehindert sein, so ruhen die Leistungspflichten, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Käufer keinen Schadensersatz beanspruchen.

§ 5 Genehmigungen

Die Beantragung und Beschaffung aller für die Errichtung der Anlage nebst Hardware und Ihrer Nebeneinrichtungen sowie für Netzanschlüsse und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen und Bewilligungen sowie die Wahrnehmung aller beim Netzbetreiber, der Bundesnetzagentur und entsprechend zuständiger Institutionen vorzunehmenden Mitteilungen, ist ausschließlich Aufgabe des Käufers und nicht Gegenstand des Vertrages über den Kauf und die Errichtung einer Anlage.

§ 6 Eigentum, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung behält sich der Verkäufer das Eigentum an der Anlage und ihren Bestandteilen, insbesondere an den in der Anlage verbauten bzw. zu verbauenden Elektrotechnik, Wärmeerzeuger, Leitungen und elektronischen Komponenten vor („Eigentumsvorbehalt“).

2. Soweit die Anlage während der Dauer des Eigentumsvorbehalts mit einem Gebäude oder Grundstück fest verbunden oder auf einem Grundstück eingebracht wird, so geschieht dies iSv. § 95 BGB lediglich zu einem vorübergehenden Zweck; dieser endet mit Beendigung des Eigentumsvorbehalts.

3. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts an der Anlage oder Teilen hiervon, ist es dem Käufer untersagt, die Anlage ganz oder teilweise zu verpfänden oder an Dritte zu veräußern oder diese sonst wie mit Rechten Dritter zu belasten. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen bzw. Eingriffen Dritter wird der Käufer auf das Vorbehaltseigentum an der Anlage hinweisen und den Verkäufer unverzüglich informieren.

4. Sobald sich der Käufer in Zahlungsverzug befindet, ist der Verkäufer und beauftragte Dritte – vorbehaltlich aller sonstigen Rechte – befugt, die Anlage zu demontieren und zu diesem Zweck das Grundstück des Käufers zu betreten. Der Verkäufer ist berechtigt, demontierte Bestandteile der Anlage zur Tilgung der gesicherten Forderung zu verwerten.

§ 7 Haftung für Mängel (Gewährleistung)

1. Die Haftung des Verkäufers, seiner gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Bei Mängeln steht dem Käufer nach Wahl des Verkäufers das Recht auf Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu.

3. Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuchs eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl in Bezug auf Art und Weise und innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Erst wenn auch diese wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten.

4. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen, wenn der Käufer Veränderungen an der Anlage vorgenommen hat oder durch Dritte hat vornehmen lassen.

§ 8 Herstellergarantie

1. Von Herstellern von Bestandteilen und Komponenten der Anlage zusätzlich und gemäß Ihren jeweiligen Herstellerbedingungen abgegebene Garantien („Herstellergarantien“) bestehen unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen des Verkäufers. Eine Haftung des Verkäufers für die Herstellergarantien und die sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausgeschlossen.
2. Soweit notwendig werden Ansprüche aufgrund von Herstellergarantien vom Verkäufer an den Käufer abgetreten. Weiterhin wird der Verkäufer den Käufer im angemessenen Rahmen bei der Durchsetzung eventueller Ansprüche aufgrund einer Inanspruchnahme einer Herstellergarantie unterstützen.

§ 9 Haftung für Pflichtverletzungen im Übrigen

1. Unbeschadet der Bestimmungen über die Haftung für Mängel gemäß vorstehendem § 7 sind dem Verkäufer zur Beseitigung einer Pflichtverletzung stets eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren, welche zwei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Käufer vom Vertrag zurück treten oder Schadensersatz verlangen.

§ 10 Schlichtungsverfahren / Online-Streitbeilegung

Verbraucher haben die Möglichkeit über ein Online-Streitbeilegungsverfahren der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ADR-Richtlinie, ADR = Alternative Dispute Resolution) und der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (sog. ODR-Verordnung, ODR = Online Dispute Resolution) über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über das Verfahren an der Verbraucherschlichtungsstelle in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

§ 12 Verschiedenes

1. Der Verkäufer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweiligen gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie diese Daten mit den gleichen Rechten an mit der Abwicklung beauftragte Dritte weiterzugeben.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen sowie Änderungen bestehender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
3. Der Käufer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers berechtigt, die Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Verkäufer auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Eine Übertragung ist dem Verkäufer unverzüglich in Textform mitzuteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen. Das Vorstehende gilt für den Verkäufer entsprechend.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird.